

## Föderalismus



Gebäude des Bundesrats, Foto: Bundesrat

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes ein **Bundesstaat**. Das Land Baden-Württemberg ist ein **Gliedstaat** dieses Bundesstaates - so definiert es die Landesverfassung. Grund- und Lebensprinzip des Bundesstaates ist der **Föderalismus** (*lat. foedus = der Bund*). Baden-Württemberg agiert und reagiert im Rahmen des Föderalismus auf vier verschiedenen Ebenen: der Landesebene, der Bundesebene (Bundesrat), der Zwischenländer-Ebene und der Bund-Länder-Ebene.

---

*Mehr zur Föderalismusreform*

---

In einem Bundesstaat werden die Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Gliedstaaten verteilt. In der Bundesrepublik gilt der Grundsatz, dass die Länder zuständig sind, soweit nicht dem Bund Befugnisse und Aufgaben durch das Grundgesetz zugewiesen sind (Art. 30 GG). Dieser Gedanke wird in Art. 70 Abs. 1 GG für den Bereich der Gesetzgebung näher ausgeführt: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“, heißt es dort.

Tatsächlich sind die Befugnisse in den Bereichen der **Gesetzgebung (Legislative)**, der **Regierung und Verwaltung (Exekutive)** und der **Rechtsprechung (Judikative)** sehr unterschiedlich auf Bund und Länder verteilt. Für alle drei Bereiche gibt es eigenständige Institutionen in den Ländern. Dennoch erfolgt der größte Teil der Gesetzgebung durch den Bund, während die Länder (Art. 83 GG) mit der Ausführung der Gesetze betraut sind. Die Rechtsprechung ist zwischen Bund (letzte Instanz) und Ländern (erste und zweite Instanz) aufgeteilt. Aus dieser Kompetenzverteilung ergibt sich die Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen Bund und Ländern. Die Gegenstände der Gesetzgebung des Bundes sind in Katalogen im Grundgesetz einzeln aufgeführt (*u. a. Art. 72-74 und Art. 105 GG*).

## Ausschließende und konkurrierende Gesetzgebung

Im Bereich der **Gesetzgebung** stehen dem Bund zu:

- die ausschließliche Gesetzgebung und
- die konkurrierende Gesetzgebung.

In die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen etwa die Außen- und Verteidigungspolitik, Fragen der Staatsangehörigkeit, das Währungswesen, der Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, der Grenzschutz, etc. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund die Gesetzgebungsbefugnis, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Die Länder können jedoch Gesetze erlassen, wenn der Bund von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Im Laufe der Jahre hat der Bund allerdings sehr extensiven Gebrauch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemacht.

Bis zur *Föderalismusreform im Jahr 2006* konnte der Bund mit der Rahmengesetzgebung einen gesetzlichen Rahmen festlegen, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung bestand. Diese Rahmenvorschriften mussten aber auch noch Raum lassen für die Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber (Art. 75 GG). Zwischen dem Bund und den Ländern gab es allerdings häufig Streit

darüber, wie sehr ein Rahmengesetz ins Detail gehen dürfe und welches Maß an substantiellen eigenen Regelungsmöglichkeiten den Ländern belassen werden müsse. Mit der Föderalismusreform wurde der Art. 75 des Grundgesetzes aufgehoben und die Regelungsmaterien teils in die **ausschließliche** und teils in die **konkurrierende Gesetzgebung** des Bundes überführt.

## Politikverflechtung zwischen Bund, Ländern und auf Zwischenländer-Ebene

Das Streben nach einer „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ (Art. 72,2 GG) überall in Deutschland hat zu einer wachsenden Kooperation und Koordinierung zwischen Bund und Ländern geführt. Aufgabenerledigung und deren Finanzierung sind vielfältig zwischen Bund und Ländern verflochten. Ausdruck dessen sind Gemeinschaftsaufgaben und Steuerverbund, der inzwischen rund zwei Drittel aller Steuereinnahmen umfasst.

Unterhalb der Ministerebene existieren hunderte von Bund-Ländern-Ausschüssen sowie Planungsräte. Am bekanntesten sind die Konferenzen der Regierungschefs der Länder und die Ressortministerkonferenzen von Bund und Ländern (Kultusministerkonferenz, Ständige Konferenz der Innenminister u. a.). Die Folge: Der deutsche Föderalismus erhielt im Laufe der Jahre eine besondere Prägung. Es kam zu einer kontinuierlichen Unitarisierung und zu einem immer dichter werdenden Verbund, für den der Begriff „Politikverflechtung“ verwendet wird. In diesem Verbundsystem dominieren die Regierungen und ihre Bürokratien – auf Kosten der Parlamente. So spricht man heute auch vom „**Exekutivföderalismus**“.

### Föderalismus und Bundesländer

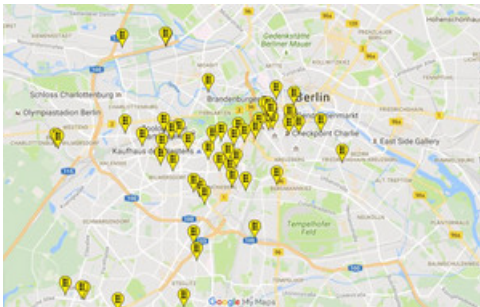


In Deutschland gibt es 16 Bundesländer: Im kleinsten leben nur etwa 700.000 Menschen, im größten mehr als 18 Millionen. Die Einwohnerzahl bestimmt auch die Anzahl der Stimmen im Bundesrat.

*Infografik*

---

### Baden-Württemberg Kompass



#### "Kurs Südwest"

Welche bedeutenden Schwaben sind Berlin zu finden? Welche Spuren haben sie in der Bundeshauptstadt hinterlassen?

Hier geht es zur *Übersicht*

---

### Bund, Länder und Kommunen



Die Bürger zahlen Steuern, Abgaben und Gebühren. Diese werden von Bund, Ländern und Kommunen genutzt, um verschiedenste Aufgaben zu bezahlen: von der Bildung bis zur Verteidigung.

*Infografik*

---

### Aufgaben des Bundes

### Im Grundgesetz festgelegte Aufgaben des Bundes

- Auslandsbeziehungen, Verteidigung, Regelungen zur Staatsangehörigkeit
- Melde- und Ausreisewesen
- Regelungen zur Erzeugung und Nutzung von Kernenergie sowie die Entsorgung radioaktiver Stoffe
- Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr besteht
- Grundatzfragen im Bereich des Währungs-, Geld- und Münzwesens
- Aufsicht über den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, einschließlich des Zoll- und Grenzschatzes
- Überwachung des Luftverkehrs und des Verkehrs von Eisenbahnen
- Aufsicht über das Post- und Telekommunikationswesen
- Gesetzgebung im Bereich des geistlichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Verlagsrechts

## Aufgaben des Bundes laut GG

Übersicht der im Grundgesetz festgelegten *Aufgaben des Bundes*.

## Aufgaben

### Wichtige freiwillige Aufgaben des Bundes

- Gesetzgebung im Bereich bürgerliches Recht und Strafrecht
- soziale Sicherung durch Arbeitsvermittlung (zum Beispiel durch die Bundesagentur für Arbeit), Regelungen zur Sozialversicherung
- Bau und Unterhalt von Bundesstraßen und Autobahnen für den Fernverkehr, Gesetzgebung im Bereich der Straßenverkehrsordnung
- Regelungen zur Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung
- Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Mensch und Tier
- Zulassung zu ärztlichen Berufen
- Gesetzgebung zu Arzneien und Betäubungsmitteln
- Naturschutz, Landschaftspflege

Einige der Bundesämter üben in diesen Bereichen, während die Länder ausschließlich die Gesetzgebungskompetenz

## Freiwillige Aufgaben des Bundes

Daneben existieren wichtige *freiwillige Aufgaben des Bundes*.

Das Land	Die Menschen	Geschichte	Politisches Leben	Politikthemen	Literatur
Land	Menschen	Landesgeschichte	Politisches Leben	Politikthemen	Übersicht
Landeswappen	Bevölkerung	Historische Territorien	Verfassung	Bildung und Wissenschaft	Schriftenreihe der LpB
Landeshymnen	Religionen	Frühes 19. Jahrhundert	Wahlen	Gesellschaft und Soziales	Landeskunde
Regionen	Dialekte	Kaiserreich	Parteien	Inneres	Landesgeschichte
Geographie	Traditionen und Bräuche	Weimarer Republik	Landtag	Kunst und Kultur	Landespolitik
Denkmale	Küche	Nationalsozialismus	Landesregierung	Landwirtschaft	Kultur und Soziales
Gedenkstätten	Persönlichkeiten	Entstehung des Landes	Kommunalpolitik	Medien	Deutsche Geschichte
Erinnerungsorte	Hist. Persönlichkeiten	Vertriebene in BW	Verwaltung	Sport	Politik und Internationales
Ausflugstipps		Geschichte des Landtags	Bund	Tourismus	Biographien
Stadtwikis		Demokratische Traditionen	BW und die EU	Umweltpolitik	Regionales
Wege der Revolutionäre		Das Land wächst zusammen		Verkehr	Bildbände und Reiseführer
		Geschichte des Klimas		Wirtschaft	Literatur und Sprache
		Besondere Themen			Krimis
					Links

Folgen Sie uns auf    